

## Rakar Brigita

---

**Von:** vorsorgeverband@wko.at  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 16:51  
**An:** Suesserott Jan; Begutachtung  
**Cc:** vorsorgeverband@wko.at  
**Betreff:** Stellungnahmen zur Mindestertrags-VO und zur VKRSt-VO  
**Anlagen:** Stellungnahme dea FV zur MindestertragsVO 032022 final.pdf; VKRSt-VO Stellungnahme 032022 final.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

binnen offener Frist übermittelt der Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen die Stellungnahmen zur Mindestertrags-VO ( GZ FMA-LE0001.210/0003-INT/2022) und zur Verwaltungskostenrückstellungs-VO (GZ FMA-LE0001.210/0002-INT/2022) mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße  
Stefan Pichler

-----  
Dr. Stefan Pichler, LL.M. CPM  
Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen  
Wiedner Hauptstrasse 57, Stiege II, Top 4, 1040 Wien  
T +43 (0)590 900 - 4095  
vorsorgeverband@wko.at | www.vorsorgeverband.at

[Datenschutzerklärung](#)

## Stellungnahme des Fachverbandes der Pensions- und Vorsorgekassen zum Entwurf der Änderung der Mindestertragsverordnung:

Änderungsbedarf wird seitens der Branche in folgenden Punkten gesehen:

- 1.) Bei den Formeln ist das ein oder andere „\*“ oder auch „k“ verloren gegangen. Wobei das „\*“ in der bisherigen Verordnung teilweise auch nicht konsequent durchgezogen war.  
→ Vor allem das „k“ an der fehlenden Stelle muss unbedingt wieder ergänzt werden, ansonsten ist die Formel falsch.
- 2.) Nicht im Änderungsentwurf, aber im § 2 der VO fehlen eigentlich immer schon etwaig vorhandene Fehlbeträge aus Rechnungsgrundlagenumstellung oder Rechnungszinsumstellung.

§ 2. Das für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehende Vermögen (VERM) eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten, für das gemäß § 2 Abs. 2 PKG ein Fehlbetrag oder in der Folge gemäß § 2 Abs. 3 PKG ein Vergleichswert zu ermitteln ist, entspricht der individuellen Deckungsrückstellung zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung am Bilanzstichtag zu Beginn der Periode abzüglich etwaiger Fehlbeträge zu Beginn der Periode. Hat sich aus Anlass des Leistungsfalles oder nach dem Leistungsfall die geschäftsplanmäßig gebildete Deckungsrückstellung verändert, so ist das für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehende Vermögen (VERM) eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten entsprechend zu verändern. Dabei sind der Berechnung der Deckungsrückstellung jene Pensionsleistungen zugrunde zu legen, die sich aus dem für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehenden Vermögen (VERM) eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt des Leistungsfalles oder zum Bilanzstichtag zu Beginn der Periode ergeben, für die gemäß § 2 Abs. 2 PKG ein Fehlbetrag oder in der Folge gemäß § 2 Abs. 3 PKG ein Vergleichswert zu ermitteln ist, sofern dieser nach dem Leistungsfall liegt.

Und in der Formel für den Vergleichswert bei Verlängerung ist ein „k“ verlorengegangen, daher ist die Formel, so wie sie jetzt dasteht nicht richtig

Das ist der Vorschlag:

$$VSOLL_k = \left\{ \left[ \prod_{i=1}^{60+12k} \left( 1 + \frac{UDRB_i}{100} \right) \right]^{1/(60+12k)} - 1 \right\} \cdot \frac{1}{2} \cdot 100 - 0,75$$

Richtig ist nach der eckigen Klammer aber  $1/(60+12k)$